

bekannt machungs blatt.

MARKT ALTUSRIED
MARKT DIETMANNSRIED

6. Februar 2026

Nr. 6 · 101. Jahrgang

amtlich. persönlich. informativ.

Herausgeber | Redaktion: Rauchzeichen GmbH · Altusried · www.rauchzeichen.ai | Einzelpreis –,80 Euro



Markt Altusried

Amtliches	S. 2
Soziales	S. 5
Bildung	S. 7
Politik	S. 7
Veranstaltungen	S. 9
Vereine	S. 9
Kirche	S. 13
Infos und Hinweise	S. 15



Markt Dietmannsried

Amtliches	S. 16
Soziales	S. 18
Bildung	S. 19
Politik	S. 19
Veranstaltungen	S. 19
Vereine	S. 20
Kirche	S. 22
Wissen vor Ort	S. 23
Anzeigen	S. 24

Titelbild: Martin Schmidt





Amtliches



Straßensperrungen in Kimratshofen und Altusried wegen des Faschingsumzuges am 7. Februar in Kimratshofen

Am Samstag, 7. Februar, findet in Kimratshofen der traditionelle Dämmerumzug statt. Aufgrund der Veranstaltung wird die Ortsdurchfahrt von Kimratshofen am Nachmittag von 14.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr für den allgemeinen Verkehr in beide Richtungen voll gesperrt. In dieser Zeit ist keine Durchfahrt durch den Ort möglich. Zudem wird auch die Alpenblickstraße in Altusried gesperrt, da diese als Parkplatz für die Busse der teilnehmenden Gruppen genutzt wird. Die entsprechenden Umleitungsstrecken (u.a. über Binzen – Bettrichs – Legau – Ausnang – Ellmeney und in umgekehrte Richtung) sind vor Ort ausgeschildert. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, die Umleitungsstrecken zu berücksichtigen und danken Ihnen im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Geduld.

Blutspendetermin – Nächste Möglichkeit zum Blutspenden

Am Montag, 16. Februar, sind alle gesunden Mitbürgerinnen und Mitbürger im Alter von 18 bis 72 Jahren wieder von 16.30 bis 20.30 Uhr in der Grund- und Mittelschule Altusried/Sporthalle, Schulstraße 6 zum Blutspenden herzlich eingeladen. Ein Erstspender sollte nicht älter als 64 Jahre sein. Neu ist, dass alle Blutspender sich mit dem Personalausweis oder Reisepass ausweisen müssen.

Anmeldetermine für Kita-Plätze für das kommende Kindergartenjahr 2026/2027

Hiermit möchten wir Sie über die Anmeldungen von Kindern für das kommende Kindergartenjahr ab September 2026 in den Kindergärten im Gemeindegebiet Altusried informieren. Die einheitliche Anmeldewoche für alle Kindergärten im Gemeindegebiet findet von **Montag bis Freitag, 23. bis 27. Februar**, statt. Wir bitten um Einhaltung der angegebenen Anmeldewoche! Zu spät abgegebene Anmeldungen können gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden. Nachstehend finden Sie die Anmeldetermine für alle Betreuungseinrichtungen im Gemeindegebiet des Marktes Altusried. Bei der Anmeldung kann selbstverständlich die jeweils bevorzugte Einrichtung angegeben werden, jedoch erfolgt die Auswertung aller eingegangenen Anträge sowie letztendlich die Vergabe und Zuteilung der Plätze zentral beim Markt Altusried im Beisein der Kindergartenleitungen und der Gemeindeverwaltung. Unter Anwendung von allgemeingültigen und objektiven Aufnahmekriterien wird damit der gebotenen Gleichbehandlung aller Anmeldungen bestmöglich Rechnung getragen. Dementsprechend bitten wir von Doppelanmeldungen abzusehen.

Kindertagesstätten »Villa Kunterbunt«, »St. Blasius« und »Pustebume« in Altusried

Anmeldung am Dienstag, 24. Februar, im Sitzungssaal des Rathauses Altusried im Zeitraum von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr. Wem es an diesem Tag nicht möglich ist, persönlich zur Anmeldung ins Rathaus zu kommen, kann selbstverständlich innerhalb der ganzen Anmeldewoche mit den Leitungen Kontakt bezüglich Anmeldung aufnehmen. Im Interesse eines möglichst zügigen und strukturierten Ablaufs wäre es wünschenswert, wenn Sie den formellen Anmeldebogen bereits im Vorfeld ausdrucken und ausgefüllt mitbringen könnten. Sie finden diesen auf den folgenden Internetseiten: www.kita-sankt-blasius.de (Kita »St. Blasius«), www.kita-altusried.de (Kita »Villa Kunterbunt«), www.pustebume-altusried.de (Kita »Pustebume«) und www.altusried.de (Markt Altusried). Bitte bringen Sie an diesem Tag auch einen Masernimpfnachweis sowie das U-Heft Ihres Kindes mit. Auf den Webseiten der Kitas

haben Sie auch die Möglichkeit, im Rahmen eines »virtuellen Rundgangs« Einblicke und Eindrücke von den betreffenden Einrichtungen zu erhalten. Für vorab möglicherweise bestehende Fragen wenden Sie sich gerne direkt an die Einrichtungsleiterinnen Silvia Aicher (»St. Blasius«, Telefon 08373/299318), Michaela Weizenegger (»Villa Kunterbunt«, Telefon 08373/7145), Alin Altfuldisch (»Pustebume«, Telefon 08373/299330).

Kindertagesstätte »St. Agatha« in Kimratshofen

Unsere Anmeldewoche findet in diesem Jahr von Montag bis Freitag, 23. bis 27. Februar, statt. Die Anmeldeformulare liegen ab 23. Februar im Kindergarten aus und können dort im Zeitraum von Montag bis Donnerstag ab 7.00 bis 14.00 Uhr und Freitag ab 7.00 bis 13.00 Uhr abgeholt werden.

Kontakt: Einrichtungsleiterin Carina Stuhlinger, Kindergarten »St. Agatha«, Sportstraße 2, 87452 Kimratshofen

Bauernhofkindergarten

»Löwenzahnkinder Allgäu« in Kimratshofen (Bruderhöfe)

Besichtigung und Anmeldung am Montag, 23. Februar, von 15.00 bis 17.00 Uhr. Die »Löwenzahnkinder Allgäu« laden an diesem Tag alle Interessierten herzlich in den Bauernhofkindergarten ein. Hier können die Eltern mit ihren Kindern einige Tiere, unser Konzept, das Gelände, das Außengelände und einen Teil des Teams kennenlernen. Ein Anmeldebogen kann vor Ort ausgefüllt, oder gerne auch zum Ende der Woche nachgereicht werden. Wir freuen uns auf euch. Kontakt: Einrichtungsleiterin Martina Schlich.

Kindertagesstätte »St. Maria« in Frauenzell

Die Anmeldewoche der Kita »St. Maria« in Frauenzell findet von Montag bis Freitag, 23. bis 27. Februar, statt. Unsere dreigruppige Kita umfasst eine Krippe mit Kindern ab 1 Jahr und zwei Kindergarten Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintrittsalter. Zur Anmeldung bitten wir um telefonische Terminvereinbarung bei Nicole Probst oder Dagmar Harbauer. Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter Telefon 08373/8576 oder E-Mail: kita.st.maria.frauenzell@bistum-augsburg.de.

Kindertagesstätte »St. Michael« in Krugzell

Liebe Familien, ein neuer aufregender Abschnitt in Ihrem Leben beginnt. Es freut uns, dass Sie Interesse haben, diesen Weg vielleicht mit uns und unserer Kita zu gehen. Um unsere Kita vor der Anmeldewoche zu besichtigen, uns einmal im Alltag und unser Konzept kennenzulernen, kontaktieren Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail, um einen gemeinsamen Termin in der Woche von Mittwoch bis Freitag, 18. bis 20. Februar, zu finden. Anmeldungen nehmen wir für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren für die Krippenbetreuung, sowie für Kinder im Alter ab 3 Jahren für den Kindergarten in der Woche von Montag bis Freitag, 23. bis 27. Februar, entgegen. Zeitfenster für offene Termine: Mittwoch, 18. Februar, von 12.00 bis 15.00 Uhr; Donnerstag, 19. Februar, von 9.00 bis 15.00 Uhr und Freitag, 20. Februar, von 9.00 bis 12.00 Uhr. Sie erreichen und finden uns unter Telefon 08374/3233218; E-Mail: kita.st.michael.krugzell@bistum-augsburg.de oder in der Mesnergasse 6, 87452 Krugzell. Einrichtungsleiterin: Michelle Kreuzer. Wir freuen uns und sind neugierig, Sie und Ihre Familie kennenzulernen.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmülltonne: Am Donnerstag, 12. Februar, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Biotonne: Am Dienstag, 10. Februar, in Walkenberg.

Papiertonne: Am Mittwoch, 11. Februar, Altusried-Ort.

Am Donnerstag, 12. Februar, restlicher Außenbereich Altusried sowie in Frauenzell, Kimratshofen und Muthmannshofen. Am Freitag, 13. Februar, in Krugzell und Depsried.

Abfuhrtermine können auch im Internet www.zak-kempton.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Altusried (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in der jeweils aktuellen Fassung, erlässt der Markt Altusried folgende Satzung:

§ 1 - Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Altusried (Hebesatzsatzung) vom 1. Januar 2025 wird aufgehoben.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Altusried (Hebesatzsatzung) tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altusried, 3. Februar 2026 Max Boneberger, 1. Bürgermeister

Modernisierungsarbeiten am Mobilfunkstandort in Völkern

Die Deutsche Telekom informiert, dass in der 7. Kalenderwoche 2026 Modernisierungsarbeiten an den Sendeanlagen am Mobilfunkstandort in Völkern durchgeführt werden. In diesem Zeitraum kann es zu Beeinträchtigungen im Mobilfunknetz kommen. Ziel ist es, die Arbeiten auch in dieser Woche abzuschließen. Bei etwaigen Nachfragen verweist die Deutsche Telekom auf den Kundenservice unter Telefon 0800/3302202 oder im Internet unter <https://www.telekom.de/kontakt>.

Kommandantenwahl der Freiwilligen Feuerwehr Kimratshofen

Am Freitag, 20. Februar, findet um 20.00 Uhr im Saal der »Alten Post« in Kimratshofen die General- und Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kimratshofen statt. Da Neuwahlen anstehen, laden wir zur Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten alle aktiven und passiven Feuerwehrdienstleistenden der FFW Kimratshofen herzlich ein.

Steuern und Abgaben 1. Raten 2026

Die 1. Raten der Grund- und Gewerbesteuer, der Abschlag für Wasser- und Abwasser sowie die Hundesteuer sind zum 15. Februar 2026 zur Zahlung fällig. Wir bitten diejenigen Steuerzahler, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, die fälligen Beträge termingerecht auf eines unserer Konten zu überweisen oder bei der Marktkasse einzubezahlen.

Müllabfuhrgebühren 1. Rate 2026

Die 1. Rate der Müllabfuhrgebühr ist zum 15. Februar 2026 fällig. Die Zahlungspflichtigen, die bisher keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge termingerecht auf ein Konto des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft zu überweisen.

Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026

1. Die Wählerverzeichnisse für die oben bezeichneten Wahlen des Marktes Altusried werden in der Zeit vom 16. bis 20. Februar (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in der Allgemeinverwaltung des Rathauses Altusried, Rathausplatz 1, Einwohnermeldeamt, für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **15. Februar 2026** (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben: 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen, 5.3 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. März, 15.00 Uhr im Rathaus Altusried, Rathausplatz 1 schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat, b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.
7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl, b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel, c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, d) ein Merkblatt für die Briefwahl.
Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die be-

vollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Max Boneberger, Wahlleiter Markt Altusried

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister. Termine mit dem Bürgermeister können zu den üblichen Dienstzeiten im Vorzimmer unter Telefon 08373/299-0 vereinbart werden.


Max Boneberger, 1. Bürgermeister

Briefwahl – Ausgabe der Unterlagen

Die Ausstellung und Ausgabe der Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben erst ab Montag, 16. Februar 2026, möglich. Anträge auf Briefwahl können bereits vor diesem Termin gestellt werden. Der Versand bzw. die persönliche Aushändigung der Briefwahlunterlagen erfolgt jedoch erst ab dem genannten Datum. Weitere Informationen zur Briefwahl erhalten Sie beim Wahlamt unter Telefon 08373/299-14.

Bekanntgabe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Information über das FFH-Lebensraumtypenmonitoring von 2026 bis 2028. Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der FFH-RL genannter Ziele. Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren. Das Monitoring der Lebensraumtypen erfolgt in Bayern an festen Stichprobenflächen, die jetzt turnusmäßig wieder untersucht werden müssen. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

In Ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche eines oder mehrerer Lebensraumtypen. Diese Probefläche soll im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von April 2026 bis Oktober 2028 begangen und bewertet werden. Eine genaue Terminierung des Begangs ist aus arbeits- und wettertechnischen Gründen vorab nicht möglich. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt zur Verfügung.